
Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz)

Vom 5. Dezember 1977 (Stand 1. Januar 2007)

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen,

beschliesst:

1 Die öffentlichen Ruhetage

Art. 1 Öffentliche Ruhetage

¹ Öffentliche Ruhetage sind:

- a) die Sonntage
- b) die Feiertage Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, Weihnachtstag und Stephanstag

² Der Regierungsrat bezeichnet die im Sinne von Art. 18 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 den Sonntagen gleichgestellten Ruhetage¹.

Art. 2 Hohe Feiertage

¹ Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, eidgenössischer Betttag und Weihnachtstag sind hohe Feiertage.

Art. 3 Öffentliche Ruhe

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind Arbeiten, Betätigungen oder Veranstaltungen, welche durch Lärm oder auf andere Weise die dem jeweiligen öffentlichen Ruhetag angemessene Ruhe und Würde ernstlich stören, untersagt.

² An hohen Feiertagen sind ausserdem verboten:

- a) Schiessübungen sowie Sportveranstaltungen jeder Art

¹ SHR [822.101](#), § 13.

- b) öffentliche Veranstaltungen und Umzüge nicht religiöser Art
- c) * Variétévorstellungen

Art. 4 Ausnahmen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind erlaubt:

- a) die durch die täglichen Bedürfnisse bedingten Arbeiten und Verrichtungen, deren Unterlassung nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- b) Hilfeleistungen und Arbeiten bei Naturereignissen, Bränden, Unfällen und ähnlichen Vorkommnissen
- c) landwirtschaftliche Arbeiten, die für die Tierhaltung erforderlich oder von der Witterung abhängig sind
- d) unaufschiebbare Wartungs- und Reparaturarbeiten
- e) der Betrieb der öffentlichen Dienste

² Das Volkswirtschaftsdepartement kann im Einverständnis mit der zuständigen Gemeindebehörde in besonderen Fällen weitergehende Ausnahmen gestatten. *

Art. 5 Vorbehalt weiterer Vorschriften

¹ Weitere gesetzliche Bestimmungen über die Sonntagsruhe, insbesondere in der Gesetzgebung über das Gastwirtschaftsgewerbe, die Jagd und die Fischerei, bleiben vorbehalten.

2 Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte des Detailhandels**Art. 6** Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen dieses Abschnittes gelten für Verkaufsgeschäfte des Detailhandels. Apotheken können zur Aufrechterhaltung des Notfalldienstes ausserhalb der ordentlichen Ladenöffnungszeiten offengehalten werden.

Art. 7 * Offenhalten an Werktagen

¹ Die Verkaufsgeschäfte dürfen an Werktagen im Sommer von 5 Uhr bis 22 Uhr und im Winter von 6 Uhr bis 22 Uhr geöffnet sein.

² Am Abend vor einem öffentlichen Ruhetag sind die Verkaufsgeschäfte um 18 Uhr zu schliessen.

Art. 8 * Offenhalten an öffentlichen Ruhetagen

¹ An öffentlichen Ruhetagen sind die Verkaufsgeschäfte geschlossen zu halten.

² Das Verbot des Offenhaltens an öffentlichen Ruhetagen gilt nicht für Betriebsarten, für welche nach dem Bundesrecht Sonntagsarbeit zulässig ist²⁾.

Art. 9–10 * ...**Art. 11 *** Befugnisse der Gemeinden

¹ Der zuständigen Gemeindebehörde bleibt es freigestellt:

- a) den Ladenschluss an Abenden vor öffentlichen Ruhetagen, ausgenommen an Abenden vor einem hohen Feiertag, um höchstens zwei Stunden hinauszuschieben
- b) jährlich voraussetzungslos zwei Sonntagsverkäufe zu bewilligen (ausgenommen an hohen Feiertagen)
- c) im Rahmen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes³⁾ weitere Ausnahmen, namentlich Sonntagsverkäufe bei nachgewiesenem dringenden Bedürfnis, zu bewilligen

3 Vollzugs-, Straf- und Schlussbestimmungen**Art. 12** Vollzug

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Volkswirtschaftsdepartement. Die unmittelbare Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist den Gemeinden übertragen. *

² Der Regierungsrat ist zuständig für den Erlass von Vollzugsbestimmungen.

²⁾ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) vom 13. März 1964 (SR [822.11](#)) und Verordnung II zum Arbeitsgesetz vom 14. Januar 1966 (SR [822.112](#)).

³⁾ SR [822.11](#).

Art. 13 Strafbestimmungen

¹ Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen werden mit Busse bestraft. In besonders leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. *

² Der Gemeinderat ahndet Übertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes oder der Vollzugsbestimmungen innerhalb seiner Kompetenz; schwere Fälle überweist er der zuständigen kantonalen Behörde⁴⁾. Diese entscheidet endgültig, ob ein schwerer Fall vorliegt.

Art. 14 Schlussbestimmungen

¹ Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft⁵⁾. Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

² Das Gesetz betreffend die öffentlichen Ruhetage und den Ladenschluss (Ruhetagsgesetz) vom 28. Januar 1920 wird aufgehoben.

⁴⁾ SHR [822.101](#), § 1.

⁵⁾ In Kraft getreten am 26. Februar 1978 (Amtsblatt 1978, S. 155).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
05.12.1977	26.02.1978	Erlass	Erstfassung	Abl. 1978, S. 155
22.03.1999	01.07.1999	Art. 3 Abs. 2, c)	geändert	Abl. 1999, S. 909
22.03.1999	01.07.1999	Art. 7	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
22.03.1999	01.07.1999	Art. 8	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
22.03.1999	01.07.1999	Art. 9	aufgehoben	Abl. 1999, S. 909
22.03.1999	01.07.1999	Art. 10	aufgehoben	Abl. 1999, S. 909
22.03.1999	01.07.1999	Art. 11	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
14.12.1999	01.01.2000	Art. 4 Abs. 2	geändert	Abl. 1999, S. 1833
14.12.1999	01.01.2000	Art. 12 Abs. 1	geändert	Abl. 1999, S. 1833
03.07.2006	01.01.2007	Art. 13 Abs. 1	geändert	Abl. 2006, S. 913, S. 1545

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	05.12.1977	26.02.1978	Erstfassung	Abl. 1978, S. 155
Art. 3 Abs. 2, c)	22.03.1999	01.07.1999	geändert	Abl. 1999, S. 909
Art. 4 Abs. 2	14.12.1999	01.01.2000	geändert	Abl. 1999, S. 1833
Art. 7	22.03.1999	01.07.1999	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
Art. 8	22.03.1999	01.07.1999	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
Art. 9	22.03.1999	01.07.1999	aufgehoben	Abl. 1999, S. 909
Art. 10	22.03.1999	01.07.1999	aufgehoben	Abl. 1999, S. 909
Art. 11	22.03.1999	01.07.1999	totalrevidiert	Abl. 1999, S. 909
Art. 12 Abs. 1	14.12.1999	01.01.2000	geändert	Abl. 1999, S. 1833
Art. 13 Abs. 1	03.07.2006	01.01.2007	geändert	Abl. 2006, S. 913, S. 1545